

Sachverhalt 5 – Weisungrecht des Bundes

Die Landesregierung von X will die Attraktivität des Bundeslandes stärken. Dazu plant die die Aufstellung von Hinweisschildern entlang der Autobahnen und Bundesstraßen in X, die auf besondere Attraktionen hinweisen sollen. Der von Landesverkehrsminister L und seinem „Team“ entwickelte „Beschilderungsplan“ sieht unter anderem vor, an der A 2 an den Autobahnausfahrten nach W ab dem 01. Mai 2006 einen Wegweiser zum berühmten W’er Weihnachtsmarkt anzubringen, der im Dezember stattfindet.

Der Bundesverkehrsminister B hält diese Beschilderung für unzweckmäßig. Er teilt L mit, es mache keinen Sinn, bereits im Hochsommer auf Weihnachtsmärkte hinzuweisen. Dies sei sogar so absurd, dass irritierte Autofahrer dadurch vom Verkehr abgelenkt werden könnten. An der Ausfahrt nach W befinde sich seit Jahren eine Dauerbaustelle, und im Ferienverkehr könne es zu vermehrten Unfällen kommen.

Als L sich uneinsichtig zeigt, weist B ihn darauf hin, dass die Verwaltung der Bundesautobahnen Auftragsverwaltung sei. Er werde bundesaufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn L seinen Plan „durchziehe“. L lässt dennoch am 30. April riesige Hinweisschilder an der A 2 aufstellen.

B sendet L daraufhin ein Schreiben mit der Überschrift „bundesaufsichtsrechtliche Weisung“. In diesem Schreiben fordert er L auf, die Schilder unverzüglich zu entfernen und weist auf die von ihm bereits geäußerten Bedenken hin.

Die Landesregierung ist empört. Binnen Monatsfrist beantragt sie schriftlich beim Bundesverfassungsgericht, die Weisung für rechtswidrig zu erklären. Als zuständige oberste Landesbehörde sei L, was zutrifft, befugt, über die Aufstellung und Gestaltung von Hinweisschildern zu entscheiden. Zudem verstoße die Weisung klar gegen den Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens. Auf den berechtigten Wunsch des Landes X, seine Attraktivität zu steigern, müsse auch der Bundesverkehrsminister Rücksicht nehmen. Zudem sei es unverhältnismäßig, die unverzügliche Entfernung zu fordern, da mit erhöhtem Verkehrsaufkommen erst bei Ferienbeginn im Juni zu rechnen sei.